



glarusnord 

Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Hämmerliberg in der Ortschaft Bilten

gültig ab: 29. August 2018

Vom Gemeinderat
erlassen am 29. August 2018

öffentlich aufgelegt vom: 07. September bis 08. Oktober 2018

Erste Inkraftsetzung: 31. März 1998

gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) und Art. 9 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1; Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 01	Geltungsbereich.....	4
Art. 02	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	4
Art. 03	Wegleitung des Bundes	4
Art. 04	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	4
Art. 05	Überwachung der Grundwasserqualität	5
Art. 06	Informationspflicht.....	5
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	6
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	6
Art. 08	Allgemeine Beschränkungen.....	6
Art. 09	Bauten und Anlagen	6
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	6
Art. 11	Schmutzwasserleitungen.....	6
Art. 12	Verkehrsanlagen.....	7
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	7
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	7
Art. 15	Deponien und Ablagerungen	8
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung	8
Art. 17	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	8
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	9
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen.....	9
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung	9
Art. 20	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	9
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	9
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen.....	9
Art. 22	Zutritt.....	9
3.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen.....	10
Art. 23	Grundsatz	10
Art. 24	Fristen	10
3.1	Bestimmungen für die Zone S3	10
Art. 25	Verkehrsanlagen.....	10
3.2	Bestimmungen für die Zone S2	10
Art. 26	Verkehrsanlagen.....	10
4.	Schlussbestimmungen	10

Art. 27	Verfügungen	10
Art. 28	Strafbestimmungen.....	11
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
Art. 30	Vollzugsbeginn	11
Beiblatt Anmerkungen		12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassungen:

- Bähniquelle: 2'717'318 / 1'223'730
- Vordere Schnyderbergquelle: 2'718'276 / 1'223'453
- Hintere Schnyderbergquelle: 2'718'265 / 1'223'451
- Untere Schnyderbergquelle: 2'718'325 / 1'223'493
- Beizlenquelle: 2'718'330 / 1'223'422

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans Grundwasserschutzzonen Quellgebiet Hämmerliberg datiert vom 18.09.2017 Massstab 1:2'000.

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der Ortsplanung der Gemeinde Glarus Nord sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung vor.

Art. 02 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Grundwasserschutzzonen bestehen aus den Zonen S1 und S2 sowie bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungsanlage in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 03 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 04 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

¹ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (SR 814.201)

² Beiblatt Anmerkungen Bst. a

Art. 05 Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁵.

Die Gemeinde und die kantonale Behörde (kantonales Lebensmittelinspektorat) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss TBDV (SR 817.022.11)⁶ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 06 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

³ Art. 47 GSchV (SR 814.201)

⁴ Art. 6 ff., 10 und 23 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; LMG)

⁵ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (SR 814.201)

⁶ Beiblatt Anmerkungen Bst. b

⁷ Art. 9 und Anhang 1 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, SR 814.680; AltIV)

2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 07 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 Bestimmungen für die Zone S3

Art. 08 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig⁸.

Art. 09 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien⁹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹⁰ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹¹ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹².

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹³ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

⁸ Anhang 4 Ziff. 221 GSchV (SR 814.201)

⁹ Beiblatt Anmerkungen Bst. c

¹⁰ Beiblatt Anmerkungen Bst. d

¹¹ Beiblatt Anmerkungen Bst. e

¹² Art. 22 GSchG (SR 814.20), Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201); Beiblatt Anmerkungen Bst. f

¹³ Art. 15 GSchG (SR 814.20); Beiblatt Anmerkungen Bst. g

Art. 12 Verkehrsanlagen

Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁴ zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»¹⁵ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzone und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Bodenschicht ist zulässig¹⁶. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.), Raufuttersilos sowie Laufhöfe sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁷ zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für zulässige Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt¹⁸.

¹⁴ Beiblatt Anmerkungen Bst. h

¹⁵ Art. 46 Abs. 4 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; SSV)

¹⁶ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV (SR 814.201)

¹⁷ Art. 15 GSchG (SR 814.20); Beiblatt Anmerkungen Bst. i

¹⁸ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (SR 814.20)

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien¹⁹ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²⁰ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²¹ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²² sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²³ zu treffen.

¹⁹ Anhang 2 Ziff. 1.1.1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; VVEA)

²⁰ Anhang 7 Ziff. 11 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22; VTNP)

²¹ Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV (SR 814.81);
Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBo);
Beiblatt Anmerkungen Bst. j

²² Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV (SR 814.81);
Art. 25 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, SR 921.01; WaV);
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161; PSMV);
Beiblatt Anmerkungen Bst. k

²³ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 ChemRRV (SR 814.81)

2.2 Bestimmungen für die Zone S2

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, die das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickern lassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²⁴.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²⁵ und den ergänzenden Richtlinien²⁶.

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle) ist nicht gestattet.

Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.

2.3 Bestimmungen für die Zone S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁷.

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidegang ist nicht zulässig.

²⁴ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (SR 814.201)

²⁵ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV (SR 814.81)

²⁶ Beiblatt Anmerkungen Bst. j

²⁷ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (SR 814.201);
Anhang 2.4 Ziff. 1.4, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV (SR 814.81)

3. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Art. 23 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in den Zonen S²⁸ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 (Art. 7 ff.) dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Art. 24 Fristen

Die in Art. 25 und 26 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen, können mit Zustimmung der Kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

3.1 Bestimmungen für die Zone S3

Art. 25 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert Jahresfrist mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»²⁹ zu versehen.

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert Jahresfrist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen.

3.2 Bestimmungen für die Zone S2

Art. 26 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert Jahresfrist mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»³⁰ zu versehen.

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert Jahresfrist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 27 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

²⁸ Art. 31 Abs. 2 GSchV (SR 814.201)

²⁹ Art. 46 Abs. 4 SSV (SR 741.21)

³⁰ Art. 46 Abs. 4 SSV (SR 741.21)

Art. 28 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³¹ und des Umweltschutzgesetzes³² bestraft.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

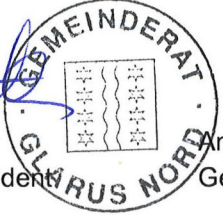
Der Schutzzonenplan vom 12.01.1998 und das zugehörige Reglement, vom Gemeinderat erlassen am 31.03.1998, werden mit Eintritt der Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.

Art. 30 Vollzugsbeginn

Schutzzonenplan und Reglement treten mit Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt in Kraft.

GEMEINDERAT GLARUS NORD


Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am



Der Departementsvorsteher:



Kaspar Becker

³¹ Art. 70 ff. GSchG (SR 814.20)

³² Art. 60 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01; USG)

Beiblatt Anmerkungen

- a. Wegleitung Grundwasserschutz; Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), heute Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern; 2004.
- b. Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.
- c. Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten; Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Glattbrugg; November 2002, Update 2008.
Kantonale Richtlinie Regenwasserversickerung.
- d. Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Umwelt-Vollzug Nr. 0631; BAFU, Bern; 2006.
- e. Kantonales Merkblatt 'Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)', 2001.
- f. Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten; BAFU, Bern; 9. März 2009.
Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Version 2.19 - 2006); VSE, Aarau; 1. März 2006.
- g. SIA-Norm 190, Kanalisationen; Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA); Ausgabe 2000, in Überarbeitung.
Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung (Schweizer Norm SN 592000); VSA/suissetec; Ausgabe 2012.
Erhaltung von Kanalisationen, VSA, 2007/2009/2014: Ordner mit Richtlinien 1–5; insbesondere:
 - Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen; Ausgabe 2014;
 - Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen; Ausgabe 2002; in Überarbeitung.
- h. Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen; BUWAL (heute BAFU), Bern; 2002.
Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen; Bundesamt für Verkehr (BAV) und BAFU, Bern; Juli 2014.
- i. Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1101; BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern; 2011.
- j. Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1225; BAFU und BLW, Bern; 2012.
- k. Pflanzenschutzmittelverzeichnis; BLW, Bern; laufend aktualisierte Datenbank.
Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2 (z.T. auch gültig für Zone S3); BLW, Fachbereich nachhaltiger Pflanzenschutz, Bern; 7. November 2